

Förderprogramm der Gemeinde Breuna zur Sanierung und zum Erhalt alter Gebäude

1 Zielsetzung

- (1) Die Gemeinde Breuna soll eine attraktive und zukunftsorientierte Gemeinde bleiben.
- (2) Die kommunalen Vertretungskörperschaften befassen sich intensiv mit der Zukunftsfähigkeit des Gemeinwesens. Die Förderung der Familien- und Kinderfreundlichkeit stellt hierbei einen wesentlichen Baustein dar.
- (3) Mit diesem Programm sollen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer eine spürbare Förderung für grundlegende Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden erhalten.
- (4) Zu einer zukunftsfähigen Gemeinde gehören auch attraktive Ortsteile, in denen Menschen gut wohnen, einkaufen und arbeiten können.

2 Förderfähig sind folgende Tatbestände

Generell sind Gebäude förderfähig, deren Baujahr mindestens 50 Jahre oder länger zurückliegen und in dieser Zeit bezugsfähig waren (keine Förderung von Rohbauten).

Förderfähig sind

- grundlegende Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden und Gebäudeteilen zu eigenen oder fremden Wohnzwecken sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung. Voraussetzung ist insoweit, dass die grundlegenden Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen mit einer Mindestinvestitionssumme in Höhe von 30.000,00 Euro zu tätigen sind.
- Wiedernutzbarmachung leerstehender Gebäude oder Gebäudeteile zur gewerblichen Nutzung.
- Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen mit anschließendem Neubau am selben Standort.
- Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Nutzung der freiwerdenden Flächen zur Verbesserung des Wohnumfeldes eines verbliebenen, wohnbaulich genutzten Gebäudes.
- Im Einzelfall sind auch Planungskosten förderfähig, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Planungen tatsächlich umgesetzt werden.

3 Höhe der Förderung

- (1) Zuschüsse sind personen- und objektbezogen und können lediglich einmal pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Objekt gewährt werden.

Förderungen können entweder für den Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen oder für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen beantragt werden.

- (2) Das Förderprogramm wird in Form eines Zuschusses gewährt.

- (3) Wird eine Förderung für den Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen beantragt, beträgt die Höhe der Förderung 30 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 5.000,00 €.

- (4) Die Förderung für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 8.000,00 €.

Die Fördersumme erhöht sich pro im Haushalt lebendem, noch nicht das 18. Lebensjahr vollendetem Kind um 500,00 €, maximal jedoch 1.500,00 €.

Entsprechend beträgt die Maximalförderung 9.500,00 €.

- (5) Das Förderprogramm wird auf einen Zeitraum von fünf Jahren ausgelegt und ist abhängig von der Haushaltslage der Kommune.

4 Berücksichtigungsfähige Kosten

Berücksichtigungsfähige Kosten im Sinne dieses Förderprogramms sind:

- Maßnahmen an und in erhaltenswerten Gebäuden
- Dacheindeckung
- Fassadenverkleidung
- Fachwerksanierung
- Fassadenanstriche und Putzarbeiten
- Fenster
- Türen
- Hauseingangssituation
- Balkone
- Innenausbau, Wohnraumschaffung und -optimierung
- Gebäudesockel
- Freiflächengestaltung
- Erneuerung von Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen in Verbindung mit einer baulichen Maßnahme
- Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen

5 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der förderfähigen Gebäude und Gebäudeteile.

Es ist zu berücksichtigen, dass nur natürliche Personen förderungsberechtigt sind.

Juristischen Personen (hier: Personengesellschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Organisationen etc.) sind nicht antragsberechtigt.

6 Beantragung der Förderung

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna zu richten.

Die benötigten Kindergeldnachweise sowie die Zusammenstellung der Investitionskosten und ggf. der Mietvertrag sind beizufügen bzw. bis zur Auszahlung der ersten Förderung vorzulegen. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist zudem die Bau- oder sonstige erforderliche Genehmigung einzureichen. Eine Auszahlung erfolgt nur nach vollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen und dem Nachweis, dass die eingereichten Rechnungen bereits beglichen sind. Weiterhin sind Fotonachweise der jeweiligen Investition bzw. Maßnahme vorzulegen; die Gemeinde Breuna behält sich insoweit das Recht vor, die Investitionen bzw. Maßnahmen durch Beauftragte vor Ort in Augenschein zu nehmen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesem Förderprogramm besteht nicht. Es obliegt dem Gemeindevorstand, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als Haushaltsmittel verfügbar sind, erfolgt die Förderung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt sein. Spätestens neun Monate nach Bewilligung muss mit der Maßnahme begonnen sein. Die Maßnahme muss spätestens drei Jahre nach Beginn abgeschlossen sein, um den Anspruch auf Förderung nicht zu verlieren. Über eine Verlängerung der vorgenannten Fristen entscheidet der Gemeindevorstand.

Nach Antragstellung wird seitens der Gemeinde Breuna ein Bewilligungsbescheid über die Förderung erteilt. Die genannten Fristen beginnen mit dem Datum des Bewilligungsbescheides.

Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für denselben Zweck gewährt. Es bleibt Sache der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, bei ggf. bestehender Mitteilungspflichten gegenüber anderen Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen.

7 Ergänzende allgemeine Regelungen

Alle Entscheidungen im Rahmen der Ausführung dieses Förderprogramms trifft der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von den Bestimmungen dieses Programms Ausnahmen zulassen.

Die Förderung wird für förderfähige Maßnahmen gemäß Ziffer 2 gewährt, die nach dem 01.01.2026 begonnen werden.

8 Bereitstellung der Fördermittel

Für dieses Förderprogramm stellt die Gemeinde Breuna Mittel in Höhe von 35.000,00 € für jedes Haushaltsjahr ab 2026 bis 2030 zur Verfügung. Bei Mehrbedarf entscheidet die Gemeindevertretung über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel.

Die Gremien werden über den Abruf der Mittel fortlaufend informiert. Das Förderprogramm soll nach zwei Jahren evaluiert und ggf. angepasst werden.

9 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna hat dieses Förderprogramm in ihrer Sitzung am 10.12.2025 beschlossen.

Breuna, den 10.12.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Wiegand
(Bürgermeister)